



NFV-Kreis Ostfriesland - Spielausschuss -

Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Meisterschaftsspiele (Herren) Spieljahr 2026/2027

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen / Spielpläne über das Internet-System (DFBnet)
2.	Sollzahlen der Staffeln / Staffeleinteilung
3.	Spielberechtigung in den einzelnen Klassen / Tabellenplatz / 9er Mannschaften / Spielgemeinschaften
4.	Einstufung von Mannschaften nach freiwilligem Abstieg aus Verband, Bezirk, Kreis
5.	Auf- und Abstiegsregelung, Aufstiegsverzicht, freiwilliger Abstieg
6.	Fairnesswertung in allen Klassen / Staffeln
7.	Regelung Gelbe und Gelb-Rote Karte
8.	Spielpläne, Spieltag, Spielverlegungen, Spielabsagen, Neuansetzungen, Spiele am Totensonntag, Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften
9.	Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften
10.	Freundschaftsspiele, Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften
11.	Spielplätze, Kunstrasenplätze, Heimrecht, Platzdisziplin
12.	Auswechseln von Spielern
13.	Spielkleidung / Werbetrikots / Pässe / Passkontrolle / Spielformular
14.	Feldverweise / Kreissportgericht / Rechtsbehelfe / Rechtsprechung / Protestgebühren
15.	Schiedsrichterangelegenheiten (Nichtantreten, Ausfall, Spielabbruch, SR-Spesen, SR-Kabine, SR-Ansetzer, SR Fehl-Punktabzug)
16.	Angelegenheiten DFBnet / Presseangelegenheiten (Spielergebnisse, Kurzberichte)
17.	Anschriftenverzeichnis
18.	Meldetermine Saison 2027/2028
19.	Durchführungsbestimmungen der Pokalwettbewerbe und Freundschaftsspiele
20.	Änderung bzw. Abweichung von der Ausschreibung / Rechtsbehelf / <u>Anlagen:</u>

Anlagen (werden den Vereinen vollständig per evpost zugestellt)

1. Anschriften der Staffelleiter
2. Pokalwettbewerbe
3. Vordruck „Protokoll über die Spielabsage“
4. Gebührenkatalog
5. Relegationsmodus
6. Fehl- und Abgabe Schiedsrichter
7. ostfriesische Kunstrasen- und Hartplätze

1.

1.1. Allgemeine Bestimmung

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV sowie diese Ausschreibungen (§ 1 SpO).

Die Anlagen 1 – 8.2 sind Bestandteile dieser Ausschreibung.

1.2. Spielbetrieb über das DFBnet, § 3 Abs. 5 der SpO

Die Spielpläne (auch Nachholspielpläne) werden über das DFBnet herausgegeben und sind bindend.

Sollte ein Verein die Ausschreibungen und Spielpläne ausgedruckt wünschen, ist eine vom NFV vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Sie bemisst sich nach den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Senioren, Junioren und Juniorinnen) und beträgt 25 € für jede Mannschaft des Vereins.

Alle Nachrichten, einschließlich Nachholspiele und Spielverlegungen, werden ausschließlich über das DFBnet bekanntgegeben. Der Verein ist für die rechtzeitige Abfrage verantwortlich.

2.

Sollzahlen der Staffeln (§ 17 Abs. 3 SpO)

Die Sollzahl der Mannschaften beträgt für das Spieljahr 2026 / 2027 in jeder Staffel der

Spielklasse	Bezeichnung	Staffeln	Sollzahl
Kreisliga	Ostfrieslandliga	1	16
1. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse A	2	16
2. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse B	4	14
3. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse C	n. Bedarf	n. Bedarf
4. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse D	n. Bedarf	n. Bedarf

Die Einteilung der Mannschaften auf die einzelnen Staffeln ihrer Klasse erfolgt gem. § 18 Abs. 1 – 3 der SpO durch den Kreisspielausschuss nach geografischen Gesichtspunkten.

Sollten die Staffelstärken überschritten werden, wird für diese Staffeln sofort die gleitende Skala angewandt. Die Staffelstärke beträgt immer Sollzahl plus zwei. (§ 40 b Abs. 2 der SpO)

3.

3.1. Spielberechtigung in den Klassen/Staffeln gem: § 17 Abs. 5 SpO

In der Ostfrieslandliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. In der Ostfrieslandklasse A kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Sofern eine Mannschaft eines Vereins aus einer höheren Klasse (Kreis/Bezirk/Verband) in die Ostfrieslandliga bzw. in die Ostfrieslandklasse A absteigt, muss eine in dieser Liga spielende untere Mannschaft desselben Vereins in die Ostfrieslandklasse A bzw. in die Ostfrieslandklasse B absteigen. Die Zuordnung in die Ostfrieslandklasse A Staffel 1 und 2 erfolgt durch den Kreisspielausschuss. Das Aufstiegsrecht eines Staffelleisters ist insoweit eingeschränkt.

Sollte die höhere Mannschaft aus der Bezirksliga absteigen und die untere Mannschaft Staffelsieger in der Ostfrieslandliga werden, kann diese in die Bezirksliga aufsteigen. Die numerische Reihenfolge ist im nächsten Spieljahr zu ändern.

Sollte die höhere Mannschaft aus der Ostfrieslandliga absteigen und die untere Mannschaft Staffelsieger in der Ostfrieslandklasse A werden, kann diese in die Ostfrieslandliga aufsteigen. Die numerische Reihenfolge ist im nächsten Spieljahr zu ändern. Sollte die höhere Mannschaft aus der Ostfrieslandklasse A absteigen und die untere Mannschaft Staffelsieger in der Ostfrieslandklasse B werden, kann diese in die Ostfrieslandklasse A aufsteigen. Die numerische Reihenfolge ist im nächsten Spieljahr zu ändern.

In den Ostfrieslandklassen B bis D können mehrere Mannschaften eines Vereins, auch in der gleichen Staffel, spielen.

Vorstandsbeschluss 11.05.2025 und Antrag zum Kreistag am 05.10.26 auf Bestätigung (§ 18 Abs. 5 SpO)

3.2. Spielgemeinschaften

Der Kreisspielausschuss kann nach § 18a SpO auf Kreisebene zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes Spielgemeinschaften zulassen.

Ein Aufstieg zur Bezirksliga ist nach **§ 18a Abs. 3 SpO** für eine Spielgemeinschaft ausgeschlossen. **Belegt eine Spielgemeinschaft der Ostfrieslandliga einen Aufstiegsplatz**, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft, sofern es keine Spielgemeinschaft ist, auf **bzw. nimmt an den Entscheidungsspielen teil**.

3.3. 9er-Mannschaften

In der untersten Klasse können Neuner-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Bei einem Spiel gegen eine gemeldete Neuner-Mannschaft darf auch der Gegner nur 9 Spieler einsetzen. Es dürfen trotzdem bis zu 5 Spieler ein- und ausgewechselt werden. Einigen sich die Vereine vor dem Spiel, so können sie auch mit 10 oder 11 Spieler antreten.

Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 2 x 35 Minuten. Die Mannschaften können sich davon abweichend vor dem Spielbeginn auf eine Spielzeit von 2 x 40 oder 2 x 45 Minuten einigen.

Im Falle einer Einigung beider Mannschaften kann das Spielfeld von Strafraum zu Strafraum begrenzt werden. Die dann aufgestellten Tore müssen allerdings fest verankert sein.

4. Ausscheiden von Mannschaften - Siehe § 38 der SpO

5. 5.1. Auf- und Abstiegsregelungen / Aufstiegsverzicht / freiwilliger Abstieg / Relegation

Wichtig: Ziffer 2 dieser Ausschreibung findet bei Überhang Anwendung, so dass die Anzahl der Absteiger von den nachstehenden Regelungen abweichen können.

Ostfrieslandliga:

Die zwei bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften **der Ostfrieslandliga** steigen in die Bezirksliga I auf. Die dritte bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft spielt Relegation gegen die Mannschaft auf dem Tabellenplatz 14 der Bezirksliga 1 (siehe Anlage 5 und Punkt 5.3 der Ausschreibung.).

Die Mannschaften die am Ende der Saison auf den **Plätzen 15, 16 und 17 in der Tabelle der Ostfrieslandliga stehen, steigen direkt ab**. Die Mannschaft, die auf dem 14. Platz der Tabelle steht, spielt Relegation gegen die Mannschaften, die auf dem 2. Platz in den Ostfriesland Klassen A stehen. Hierbei sind die Anlage 5 sowie die Regelung unter 5.3. zu beachten.

Ostfrieslandklasse A:

Die Tabellenersten **der Staffeln 1 und 2 steigen direkt auf in die Ostfrieslandliga. Die Tabellenzweiten spielen Relegation gegen die Mannschaft, die auf dem 14. Platz der Ostfrieslandliga steht. Die Regelung unter 5.3 sowie die Anlage 5 dieser Ausschreibung sind zu beachten.**

Die Mannschaft, die in der Ostfrieslandklasse A Staffel 1 am Ende der Saison auf dem 14. Platz steht und die Mannschaft, die in der Ostfrieslandklasse A Staffel 2 am Ende der Saison auf dem 15. Platz steht, steigen in die Ostfrieslandklasse B ab.

Ostfrieslandklasse B 1 bis B 4:

Die Tabellenersten der Staffeln 1 bis 4 steigen direkt auf. Die Relegation entfällt.

Die Tabellenletzten aller Staffeln steigen ab, Sollten mehr Mannschaften in der OK B spielen als die Sollzahl vorgibt, steigen entsprechend soviel Mannschaften ab, bis die Sollzahl wieder erreicht wird.

Ostfrieslandklasse C:

Die Tabellenersten aller Staffeln steigen in die Ostfrieslandklasse B auf. Die Tabellenletzten aller Staffeln steigen ab.

Ostfrieslandklasse D:

Die Tabellenersten aller Staffeln steigen in die Ostfrieslandklasse C auf. Neuner-Mannschaften können nur als 11er Mannschaften in die C-Klassen aufsteigen

Die Staffeldzuordnungen erfolgt in allen Staffeln durch den Kreisspielausschuss.

	<u>5.2. Relegation</u> <u>Siehe Anhang 5.</u> <u>5.3. Aufstiegsverzicht</u> Bei Aufstiegsverzicht geht das Aufstiegsrecht an die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft über. Das Aufstiegsrecht kann in der Ostfrieslandliga bis zum 4. Platz, in der Ostfrieslandklasse A bis Ostfrieslandklasse D max. bis zum 3. Tabellenplatz übergehen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisspielausschuss. <u>5.4. Ehrung</u> Verzichtet nach Abschluss des Spieljahres 2026/2027 ein Staffelsieger auf den Aufstieg oder steigt eine Mannschaft freiwillig aus einer höheren Klasse ab, wird sie nach Abschluss des Spieljahres 2027/2028 nicht als Staffelleister geehrt.
6.	<u>Fairnesswertung (Ostfrieslandliga bis Ostfrieslandklasse D)</u> Fairnesssieger ist die Mannschaft mit dem niedrigsten Quotienten lt. Fairnesstabelle. Sollten mehrere Mannschaften den niedrigsten Quotienten erreicht haben, gelten diese Mannschaften ebenfalls als Fairnesssieger. Es können nur Mannschaften Fairnesssieger werden und erhalten eine Ehrung, die den Quotienten von 1,5 lt. Fairnesstabelle nicht überschritten haben. Die Auswertung erfolgt über das DFBnet.
7.	<u>Regelung Gelbe und Gelb-Rote Karte, § 47 und § 48 der SpO</u> Die Regelung der 5. Gelben Karten bzw. Gelb-Rote Karte gilt für die Ostfrieslandliga und die Ostfrieslandklasse A bis D. <u>7.1 Verwarnung (Gelbe Karte)</u> Siehe hierzu § 47 der Spielordnung. Die Vereine sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Es wird dringend empfohlen den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. welcher Spieler die Verwarnung erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen. <u>7.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)</u> Siehe hierzu § 48 der Spielordnung
8.	<u>Spielpläne / Spielverlegungen / Absagen / Neuansetzungen</u> <u>8.1. Der Spielplan</u> Der Spielplan ist wie die Anlagen Bestandteil der Ausschreibung. Dieser und auch diese Ausschreibung werden über das <u>DFBnet</u> bzw. dem Internetauftritt des NFV bekannt gegeben (§ 3 Abs. 7 und § 20 Abs. 5 der SpO). Spiele am letzten Spieltag haben einheitliche Anstoßzeiten. Über Ausnahmen (nur wenn beide Mannschaften den Auf- und Abstieg nicht mehr beeinflussen können) entscheidet der Staffelleiter. (§ 21 Abs. 6 der SpO) <u>8.2. Spielplanprüfung durch die Vereine</u> Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereins (Senioren, Damen und Jugend) und der Verfügbarkeit der Flutlichtplätze sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden. Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine. <u>8.3. Spieltag/Spielverlegungen (§ 20 Abs. 1 – 6 und § 21 Abs. 1 – 8 der SpO)</u>

Für alle Spiele von Herrenmannschaften ist der Sonntag der generelle Spieltag. Verlegungen (auch zeitliche) werden nach Durchführung der Staffeltage und Herausgabe des Spielplanes nur in begründeten Ausnahmefällen vom Staffelleiter vorgenommen. Der Antrag auf Spielverlegung ist spätestens **5 Tage** vor dem Spiel über das DFBnet Modul zu stellen. Es werden nur Spielverlegungen genehmigt, die über das DFBnet Modul gestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter. Im Falle der Genehmigung der Spielverlegung wird sie vom Staffelleiter in das DFBnet eingegeben. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Die Vereine haben sich rechtzeitig im DFBnet von der Genehmigung zu überzeugen. Für jede Verlegung (Tag bzw. Uhrzeit) unter 5 Tage, ist eine Verwaltungsgebühr von **25 EURO** zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter. Eine Spielverlegung aus Anlass von Mannschaftsreisen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

8.4. Spielabsagen gem. § 22 Abs. 4 – 9 der SpO

Der bauende Verein hat **zuerst** den Staffelleiter (am Tage vor dem Spiel bis 18:00 Uhr, **am Spieltag bis 3 Stunden vor Spielbeginn**) zu verständigen, der eine Überprüfung der Gründe vornehmen kann.

Nach Anerkennung der Spielabsage durch den Staffelleiter hat der bauende Verein die Gastmannschaft und den Schiedsrichter telefonisch so rechtzeitig zu verständigen, dass sie nicht mehr anzureisen brauchen. **Eine Meldung auf dem Anrufbeantworter dabei ist nicht zulässig.** Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim zuständigen Staffelleiter über die Richtigkeit der Spielabsage zu informieren.

Der Staffelleiter hat die Möglichkeit, bei Spielabsagen durch den bauenden Verein bei Zustimmung beider Mannschaften das Spiel auf den Platz des Gegners umzulegen. Das gilt für die Hinserie. Sollte der zuständige Staffelleiter nicht zu erreichen sein, so ist der Kreisspielausschussvorsitzende bzw. ein Mitglied des Kreisspielausschusses zu verständigen.

8.5. Bescheinigungen bei Unbespielbarkeit des Platzes (§ 22 der SpO)

Erfolgt wegen Unbespielbarkeit des Platzes eine Sperre durch den Eigentümer bzw. Anordnungsberechtigten, so ist nach **§ 22 Abs. 5 SpO** innerhalb von 10 Tagen **unaufgefordert** eine Bescheinigung (im Original, Kopie oder Fax) dem Staffelleiter zu übersenden. Wird eine Kopie der Bescheinigung vorgelegt oder per Fax übersandt, so kann die Spielinstanz das Original anfordern. Der Verein hat somit das Original vorlegbereit zu halten.

Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

Ein Missbrauch mit der Bestimmung hat eine **Strafe** gem. **§ 22 Abs. 9 SpO bzw. Anhang II Nr. 28 SpO** zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderte Bescheinigung nicht unaufgefordert fristgerecht vorgelegt wird.

8.6. Generelle Spielabsagen

Eine generelle Spielabsage durch den Verband, den Bezirk oder den Kreis gilt auch für alle Freundschaftsspiele auf Natur- und Kunstrasen sowie auf Hartplätzen. Bei kurzfristigen generellen Spielabsagen hat der bauende Verein den Schiedsrichter zu verständigen, andernfalls trägt er die Kosten der vergeblichen Anreise.

Für Inselvereine gelten Sonderregelungen.

8.7. Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten

Eine Spielabsage wegen Mannschaftsschwierigkeiten ist nicht zulässig. Stehen einer höheren Mannschaft wegen Krankheit, Urlaub, Schicht usw. keine ausreichende Anzahl Spieler zur Verfügung, so hat sie sich durch Spieler der unteren Mannschaften zu ergänzen. Eine Spielabsage ist in solchen Fällen nicht möglich.

8.8. Neuer Spieltermin gem. § 21 Abs. 5 der SpO

Der neue Spieltermin kann vor oder nach dem ursprünglichen Spieltermin (jedoch maximal einen Monat nach dem ursprünglichen Spieltermin und vor dem letzten regulären Spieltag der Spielserie) liegen.

Für den neuen Spieltermin sollen grundsätzlich keine anderen Pflichtspiele der betroffenen oder anderer Mannschaften abgesetzt oder verlegt werden (die Vorrangregelung des Anhang 4 in der NFV Spielordnung findet insoweit keine Anwendung).

Erfüllt der gemeinsame Wunschtermin beider Vereine die vorgenannten Bedingungen, darf die spielleitende Stelle nur bei zwingenden Hinderungsgründen einen anderen Termin für die

Neuansetzung des Spiels wählen. Ein zwingender Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Zeit zwischen Verlegungsantrag und gewünschtem neuem Spieltermin nicht ausreicht, um die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels verbandsseitig zu gewährleisten (insbes. Schiedsrichteranzetzung).

Liegt der spielleitenden Stelle kein gemeinsamer Wunschtermin der beiden Vereine für die Verlegung bzw. Neuansetzung vor, sind vorrangig Nachholspieltage laut Rahmenspielplan für die Neuansetzung zu nutzen.

Wird das Spiel nicht auf einen gemeinsamen Wunschtermin der beiden Vereine neu angesetzt, darf der neue Spieltermin nicht näher als 48 Stunden an einem anderen Pflichtspiel einer beteiligten Mannschaft liegen und darf zudem grundsätzlich frühestens der 7. Tag ab Bekanntgabe der Entscheidung sein. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ab- bzw. Ansetzungsfristen zulässig.

8.9. Winterpause

Die Winterpause beginnt am **07.12. 2026** und endet am **31. 01. 2027** Innerhalb der Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

8.10. Einsatz von Spielern (Abweichung von § 14 (4) SpO)

Die Regelung nach § 14 Abs. 4 SpO findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

Spielt die höhere Mannschaft jedoch ab Bezirksebene aufwärts gilt die Festspielregelung nach **§ 14 (4) SpO** mit folgender Abweichung: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. **§ 14 Abs. 2 SpO** vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch das Aussetzen in zwei aufeinanderfolgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft.)

Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele am Ende der Punktspielserie.

8.11. Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften

Junioren des älteren Jahrganges (**Geburtsjahr 2008**) sowie die Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden (§ 10. Abs. 2 JO) , ebenso Jugendliche, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach **§ 10 JO** sind. Diese Regelung gilt auch für alle Freundschaftsspiele.

9. 9.1. Nichtantreten von Mannschaften

Nichtantreten von Mannschaften zu den Pflichtspielen wird gem. Gebührenkatalog geahndet. Die Spielwertung erfolgt mit 5:0 Toren und 3 Punkten zugunsten der gegnerischen Mannschaft.

Der Staffelleiter kann in besonderen Fällen, z.B. bei grober Unsportlichkeit, eine höhere Strafe festsetzen oder den Vorgang an das Sportgericht abgeben.

Tritt eine Mannschaft in der Hinspielserie nicht an, so findet das Rückspiel in jedem Fall auf dem Platz des Gegners statt (**§ 26 Abs. 4 SpO**).

Für das Nichtantreten bei Inselvereinen gelten die Gebühren laut Gebührenkatalog.

§ 26 der SpO ist zu beachten.

9.2. Zurückziehen von Mannschaften (§ 38 SpO)

Zurückziehen von Mannschaften von den Verbandsspielen bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.

Gemäß **§ 38 Abs. 2 SpO** ist das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.

Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausge-

	schiedene Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet (§ 42 SpO). Über die endgültige Zuordnung entscheidet der Kreisspielausschuss.
10.	<u>Freundschaftsspiele, Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften</u> <u>10.1. Freundschaftsspiele, Hallenturniere und Sportwochen</u> Freundschaftsspiele sind über das DFBNet Modul einzugeben. Hallenturniere und Sportwochen sind anzumelden. Bei Hallenturnieren sind die Turnierausschreibungen mindestens 14 Tage vorher dem Kreisspielausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Als Freundschaftsspiele gelten die Spiele und von Vereinen durchgeführte Turniere/Sportwochen, an denen Mannschaften teilnehmen, die dem NFV / NorddFV / DFB für den Spielbetrieb gemeldet sind und somit den Regelungen der Satzungen und Ordnungen der vorgeannten Verbände unterliegen. Die Vorschriften des § 45 Abs. 3 – 7 SpO sind zu beachten. Daher sind ausgesprochene Spielstrafen mit einem Verwaltungsentscheid zu ahnden bzw. Sachverhalte, die eine Einleitung eines Sportgerichtsverfahren erfordern, dem zuständigen Sportgericht anzuzeigen. Die Zuständigkeiten für Anmeldungen, Genehmigungsanträge und Spielberichte liegen beim Kreisspielausschuss. Auskünfte erteilt der Kreisspielausschussvorsitzende. <u>10.2. Einsatz von Spielern fremder Vereine bei Freundschaftsspielen</u> Für Spiele, bei denen der Verein auch Spieler anderer Vereine einsetzen will, ist vom ausrichtenden Verein mindestens drei Wochen vor dem Spieltag beim zuständigen Vorsitzenden des Kreisspielausschusses schriftlich die Genehmigung zu beantragen. Eine Einverständniserklärung des Stammvereins ist beizufügen. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor dem Spiel dem Schiedsrichter ihre gültige Spieleraubnis für den Stammverein nachweisen in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, muss die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. <u>10.3. Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften</u> Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften bedürfen der <u>Genehmigung</u> des Kreisspielausschusses (z.B. ausländische Mannschaften, Thekenmannschaften).
11.	<u>Spielplätze, Kunstrasenplätze, Heimrecht</u> <u>11.1. Spielplätze</u> Spielplätze sind vom bauenden Verein <u>ordnungsgemäß herzurichten</u> (§ 12 SpO). Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles verantwortlich. Hierzu gehört auch die Gestellung der notwendigen gekennzeichneten Platzordner sowie das Aufstellen der Warntafel (§ 25 SpO) an gut sichtbarer Stelle. Die Mannschaften haben grundsätzlich auf dem von ihnen gemeldeten Plätzen, wie in der Mannschaftsmeldung angegeben ist, zu spielen. Wird aus irgendeinem Grund auf einem anderen Platz gespielt, so ist dies dem Gast mitzuteilen. <u>11.2. Kunstrasen- und Hartplätze</u> Die Vereine sind verpflichtet, der spielleitenden Stelle unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen. <u>11.2.1</u> Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung beim KSpA anmelden. <u>11.2.2.</u> Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten <u>11.3 Platzdisziplin</u> Mannschaftsverantwortliche, Masseur und Auswechselspieler dürfen sich während des Spieles nicht am unmittelbaren Spielfeldrand aufhalten. Das Zünden von Rauchbomben oder Rauchtöpfen, bengalischen Feuern, Pyrotechnik, Knallkörpern usw. ist untersagt. Die Spielinstanz ist verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, die Spielinstanz wird diese Vorkommnisse intensiv verfolgen und bestrafen und wenn es erforderlich ist, diese

	Vorkommnisse an das zuständige Sportgericht weiterleiten.
12.	<u>Auswechseln von Spielern / Anzahl der Auswechselspieler</u> Es wird darauf hingewiesen, dass falsches Auswechseln ausschließlich zu Lasten des betroffenen Vereins geht. In allen Fällen sind die allgemeinen Regeln über das Auswechseln von Spielern zu beachten (u. a. Spielruhe und Zustimmung des Schiedsrichters). Bei den Auswechselspielern kann die Anzahl durch örtliche Beschränkungen wegen Covid 19 Vorgaben auf weniger Spieler begrenzt werden. In allen Klassen darf eine Mannschaft bis zu fünfmal pro Spiel ein Wechselvorgang durchführen. Es dürfen aber nicht mehr als 5 Spieler insgesamt aus- bzw. eingewechselt werden. Hierbei kann ein ausgewechselter Spieler auch wieder eingewechselt werden. Alle Auswechselspieler müssen zu Beginn des Spiels im Spielbericht online eingetragen sein. Spätere Eintragungen durch den Schiedsrichter sind nicht mehr erlaubt. Es können bis zu 11 Auswechselspieler im Spielbericht eingetragen werden (bei 11er Mannschaften). Bei 9er Mannschaften dürfen entsprechend nur 9 Auswechselspieler eingetragen werden.
13.	<u>Spielkleidung / Werbetrikot / Pässe / SBO</u> <u>13.1. Spielkleidung</u> Die Vereine haben in der <u>Spielkleidung</u> anzutreten, die sie in der Mannschaftsmeldung angegeben haben. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des anreisenden Vereins das Trikot wechseln. Rückennummern: In allen Klassen muss mit Rückennummern gespielt werden. Die Spieler sind entsprechend im Spielbericht aufzuführen. <u>13.2. Pässe (gem. § 28 und 29 der SpO)</u> Es gilt die „DFBnet-Passmappe digital“. Ist ein Spieler hier nicht aufgeführt oder hat kein Bild hinterlegt, muss der Mannschftsverantwortliche Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Rückennummer in den Spielbericht eintragen. Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich „DFBnet-Passmappe digital“ - Spieler) ist bei allen Spielen durchzuführen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass ein aktuelles Bild in der „DFBnet-Passmappe digital“ die Identifizierung des Spielers ermöglicht. Ggf. ist das Bild auszuwechseln (z.B. beim Übergang vom Jugend- in den Seniorenbereich). Bei Verstößen wird eine Gebühr von 10 EURO je Bild erhoben, im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldstrafe. Sollte von Seiten der Spielleitung ein nicht vorhandenes Passfoto in der „DFBnet-Passmappe digital“ dreimal bemängelt werden, ist der Spieler bis zur Vorlage des vollständigen Passes in der digitalen Passmappe gesperrt. <u>13.3. Fehlende Pässe / Freiumschlag</u> Ersatzweise kann die Spielerlaubnis bei fehlendem Bild auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank DFBnet Pass Online (der nicht älter als 7 Tage sein darf) oder durch eine Online-Überprüfung nachgewiesen werden. <u>Die Identität des Spielers ist bei fehlendem Bild über einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu bestätigen.</u> <u>Fehlen bei SBO Spielen Bilder, so muss der betroffene Spieler auf einen Ausdruck (Spielbericht) unterschreiben. Dieser Ausdruck muss dem Staffelleiter zugesandt werden. Ein entsprechender Freiumschlag ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.</u> <u>13.4. SBO</u> In allen Ligen wird ausschließlich der Spielbericht-Online (SBO) angewandt. Die Heimvereine sind für die technische Ausstattung zur Verwendung des SBO verantwortlich. 30 Minuten vor Spielbeginn vor dem Spiel ist dem Gegner und dem Schiedsrichter ein Ausdruck auszuhändigen. Im Spielbericht sind auch die Auswechselspieler einzugeben. Weitere Auskünfte erteilt der Kreisspielausschuss.

	<u>13.5. Bilder im DFBNet</u> In allen Ligen sollen die Bilder der Spieler im DFBNet geladen werden. Die Zustimmung des Spielers ist durch den Verein einzuholen.
14.	<u>Feldverweise / Kreissportgerichte / Rechtsbehelfe / Rechtsprechung / Protestgebühren</u> <u>14.1. Feldverweise (Rote Karte)</u> Hinausgestellte Spieler sind bis zur Entscheidung durch die spielleitende Instanz automatisch vorgesperrt (§ 49 SpO). Das gilt auch für alle Freundschaftsspiele, Sportwochen, Hallenturniere usw. Der Verein erhält per EV-Post den Verwaltungsentscheid mit den Angaben des Schiedsrichters. <u>14.2. Spielsperre nach Feldverweis</u> Die Vereine haben die Einhaltung der Spielsperre eigenverantwortlich gem. den Bestimmungen zu überwachen. <u>14.3. Kreissportgericht</u> Vorsitzender: Lothar Buscher, Keltenstr. 3, 26810 Westoverledingen, Tel: 04955-4261 Mail: Lothar.Buscher@nfv.evpost.de Die Zusammensetzung des Kreissportgerichts ergibt sich im Übrigen aus der RuVO in seiner jeweils geltenden Fassung. <u>14.4. Rechtsbehelfe (§ 14 RuVO)</u> Rechtsbehelfe sind schriftlich innerhalb der in den §§ 15 und 16 RuVO gesetzten Frist in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Kreissportgerichts zu senden. Eine Durchschrift des Rechtsbehelfs ist dem zuständigen Staffelleiter zuzuleiten. Verspätet eingehende Rechtsbehelfe hat der Vorsitzende des Kreissportgerichts als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen (§ 19 Abs. 6 RuVo). <u>14.5. Protestgebühr (§ 10 Abs. 1 RuVO)</u> Sie beträgt derzeit 40 EURO.
15.	<u>Schiedsrichterangelegenheiten</u> (Nichtantreten, Ausfall, Spielabbruch, SR-Spesen, SR-Kabine, SR Fehlabbgabe) <u>15.1. Nichtantreten /Ausfall des Schiedsrichter (§ 27 der SpO)</u> (1) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel. (2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der angesetzte Schiedsrichter während des Spiels ausfällt und nicht durch Schiedsrichterassistenten ersetzt werden kann (§ 7 Abs. 4 SRO). (4) Verweigert eine Mannschaft die Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Spiel gegen sie zu werten. <u>15.2. Spielabbruch gem. § 33 SpO</u> Ein vom SR abgebrochenes Spiel kann nicht mit einem anderen SR fortgesetzt werden. <u>15.3. SR-Kabine gem § 24 SpO</u> Der Platzverein muss dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine sicher verschließbare Kabine zur Verfügung stellen

	<u>15.4. Schiedsrichterpool</u> In der Ostfrieslandliga und in allen Ostfrieslandklassen wird der Schiedsrichterpool eingesetzt. Die Schiedsrichterspesen werden über den Schiedsrichterspesenpool des Verbandes abgerechnet und von dort auch überwiesen. Wird ein begonnenes Spiel abgebrochen, bzw. reist der Schiedsrichter*in vergeblich an, ist der halbe Spensatz auch über den Pool ab zu rechnen. <u>15.5. Schiedsrichteransetzungen</u> Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den NFV-Kreis des zuständigen Staffelleiters. In der Ostfrieslandliga werden die Spiele durch Schiedsrichtergespanne geleitet. In der Ostfrieslandklasse A können Schiedsrichtergespanne angesetzt werden. <u>15.6. Erfüllung Schiedsrichtersoll gem § 11 a SpO</u> <u>Siehe Anhang 6</u>
16.	DFBnet- u. Presseangelegenheiten (Spielsergebnisse, Kurzberichte) <u>16.1. Aufgaben des DFBnet (§ 3 Abs. 5 SpO)</u> Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das Sportinformationssystem "DFBnet" abgewickelt. Das DFBnet bietet den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit, auf Internetbasis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFB-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen (Bezirke und Kreise). Die sich aus dem § 27 Abs. 2 - 6 SpO ergebenden Aufgaben des Spielausschusses und der Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln (§ 27 Abs. 7 SpO). Diese Ausschreibung wird deshalb auch über den Internetauftritt des NFV veröffentlicht. <u>16.2. Spielergebniseingabe in das DFBnet (§ 34 SpO)</u> Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse, bei Spielausfall ist „Ausfall“ einzugeben, unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Bei technischen Problemen ist die Möglichkeit der Telefoneingabe zu nutzen oder es ist der Vorsitzende des Kreisspielausschusses bzw. der zuständige Staffelleiter zu informieren. <u>Für die rechtzeitige Ergebniseingabe (auch beim SBO) ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich.</u> Die Nichteingabe innerhalb der vorgeschriebenen Zeit wird mit 25,- Euro bestraft.
17.	<u>Das Anschriftenverzeichnis</u> Das Anschriftenverzeichnis ist dem DFBNet Mannschaftsmeldebogen zu entnehmen. Etwaige Änderungen nach Abgabe des Meldebogens sind durch den Verein umgehend im DFB-Net Meldebogen einzupflegen. Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine.
18.	<u>Meldetermine 2027/2028 gem. § 11 SpO</u> Meldung für die Teilnahme an den Pflichtspielen ist der vom DFBnet vorgegebene Termin. Mannschaftsmeldungen erfolgen mit dem DFBnet Meldebogen.
19.	<u>Pokalwettbewerb</u> Der Pokalwettbewerb des NFV Kreis Ostfriesland wird im Anhang 2 erläutert.
20.	<u>20.1 Änderung/Abweichung von der Ausschreibung</u> Der Kreisvorstand kann Änderungen und Abweichungen von dieser Ausschreibung, bis zur Erlangung der Rechtskraft, beschließen.

20.2 Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist das Rechtsmittel des **Einspruch und der Anrufung** gegeben. Die Frist beträgt 7 Tage bzw. 1 Monat nach Veröffentlichung (§ 15 RuVO). Sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im DFBnet (§ 19 RuVO). Der Einspruch/die Anrufung ist schriftlich beim Kreissportgericht einzulegen. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass spätere Einwendungen nicht mehr angenommen werden können.**

Für den Kreisspielausschuss Ostfriesland

Reno Harms
Beisitzer

Hans-Adolf Tebben
Vorsitzender

Tjark Heinks
1. Stellvertreter

